

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | nicht rechtfähiger Verein

Autor	Beitrag
Ilona Faselt 08.04.2008 13:28	Ein Hallo an alle Forum-Nutzer:) Ich benötige mal wieder Euer Fachwissen. Wer ist Gewerbetreibender bei einem nicht rechtsfähigen Verein, d.h. wer meldet das Gewerbe an. Es ist keine Gaststätte!!!, sondern ein Handel mit Möbeln. Gruß aus dem z.Zt. sonnigen Cottbus I. Faselt
Antonia Thien 08.04.2008 13:54	Hi, nicht rechtsfähige Vereine können wirtschaftliche Vereine oder sog. Idealvereine sein. Rechtsfähigkeit erhalten Sie durch die Eintragung ins Vereinsregister. Kann diese Eintragung nicht erreicht werden, werden sie als nicht rechtsfähige Personenmehrheiten tätig, d.h. alle zur Geschäftsführung befugten Personen werden damit gewerblich tätig. (Ausnahme: GastG) Viele Grüße A. Thien
J. Neu 08.04.2008 14:26	Nur zur Erläuterung: Frau Thien meint damit nicht, dass nicht rechtsfähige Vereine im Gaststättengewerbe nicht auch gewerblich tätig sein könnten. Sie meint lediglich, dass die Gaststättenerlaubnis (im Gegensatz zu anderen Gewerben) auch nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GastG). Ansonsten sind bei einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung immer die zur Geschäftsführung berufenen Personen erlaubnispflichtig. Aber beim Handel mit Möbeln ist das ja nicht der Fall. PS: Blitzsaubere Erklärung übrigens .. :) Viele Grüße J. Neu
ihollstein 08.04.2008 15:01	Hallo, also aus dem Bauch heraus würde ich folgendes sagen. § 54 BGB bestimmt, dass für einen nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften über eine GbR anzuwenden sind. Das ist allerdings in der heutigen Zeit etwas überholt. Nach der heute vorherrschenden Meinung und Rechtssprechung ist diese Art als beschränkt rechtsfähig anzusehen. Seine Rechtsfähigkeit bestimmt sich durch seine Teilnahme am Rechtsverkehr, wo er Rechte und Pflichten erwirbt bzw. begründet.. Es müssen z.B. nicht alle Mitglieder klagen oder verklagt werden, sondern es kann die Vereinigung selbst handeln. Auch kann heute ein nichtrechtsfähiger Verein auf den Vereinsnamen ein Konto eröffnen. Es ist also nicht so klar abzugrenzen. Ich würde mir erst einmal die Satzung geben lassen und dann eine Gewerbeanmeldung als nicht rechtsfähiger Verein vornehmen. Auch hier muss es einen „Vorstand“ geben. MfG ihollstein

Autor	Beitrag
Antonia Thien 08.04.2008 15:33	Sorry Kollegin, aber ich behaupte, Ihr Bauch denkt falsch. Es stimmt zwar, dass nichtrechtsfähige Vereine als teilweise beschränkt rechtsfähig angesehen werden, aber sie dürfen z.B. nicht klagen, nur verklagt werden. Die teilweise Rechtsfähigkeit bringt überdies nur ganz wenige Rechte mit sich, wozu die Gewerbeanmeldung als Verein nicht gehört. Bei einem nichtrechtsfähigen Verein sind immer noch die geschäftsführungsbefugten Vereinsmitglieder die Gewerbetreibenden (vgl. auch Landmann/Rohmer, GewAnzVwV). Viele Grüße A. Thien
ihollstein 08.04.2008 20:33	Vielleicht hilft das? http://www.kolping.de/tabledata/upload/29268_vereinsrecht_und_gem_1ddfee.pdf
Antonia Thien 09.04.2008 07:22	Nein. Anzuwenden haben wir die GewO und die VwV. Im Übrigen steht auch in der Abhandlung nichts Gegenteiliges über den Gewerbetreibenden bei einem nichtrechtsfähigen Verein.
Kramer-Cloppenburg 09.04.2008 08:00	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! Die Auffassung der Kollegin Thien wird von mir uneingeschränkt geteilt. Auch wenn es in verschiedenen Bereichen bereits eine Vielzahl von Entscheidungen gibt, die Personengesellschaften an sich eine Rechts- oder Teilrechtsfähigkeit einräumen, hat sich an der verwaltungsrechtlichen Auffassung, dass Gewerbetreibende tatsächlich nur juristische Personen oder natürliche Personen sein können, nichts geändert. Personenmehrheiten, die nicht juristische Personen sind, können bislang nicht Gewerbetreibende sein. :heul: Ob sich hieran etwas ändert, liegt beim Gesetz- und Ordnungsgeber, der in seiner unendlichen Weitsicht und Weisheit (an die wir einfachen Rechtsanwender nie herankommen werden) ja bestimmen könnte, dass auch Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind, als Gewerbetreibende gelten sollen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Macht er aber nicht!!
Manfred Milbrodt 09.04.2008 08:36	quote----- Original von Kramer-Cloppenburg Ob sich hieran etwas ändert, liegt beim Gesetz- und Ordnungsgeber, der in seiner unendlichen Weitsicht und Weisheit (an die wir einfachen Rechtsanwender nie herankommen werden) ja bestimmen könnte, dass auch Personengesellschaften, die keine juristischen Personen sind, als Gewerbetreibende gelten sollen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Macht er aber nicht!! ----- na ja, nicht so ganz, er denkt über eine Änderung zumindest nach siehe 102. Tagung BLA Top 2 c . Dementsprechend (Paradigmenwechsel von Personengesellschaften) wurde von unserem WiMi bei den Gewerbebehörden in SH wie wir das beurteilen, bereits angefragt.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

